Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/2064

18.9.2026

# DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2026/2064 DER KOMMISSION

**vom 17. September 2026**

**zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2025/4 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Titandioxid mit Ursprung in der Volksrepublik China**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ([1]), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union ([2]), insbesondere auf Artikel 56 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2025/4 der Kommission ([3]) führte die Europäische Kommission einen endgültigen Antidumpingzoll in Höhe von 0,25 bis 0,74 EUR pro kg auf die Einfuhren von Titandioxid (im Folgenden „$TiO_2$“) mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „China“) ein und bestätigte die Vereinnahmung des zuvor eingeführten vorläufigen Zolls.

(2) Am 15. Oktober 2025 erklärte sich Billions Europe Ltd, eine indirekte hundertprozentige Tochtergesellschaft der LB Group Co., Ltd, bereit, die Vermögenswerte im Zusammenhang mit dem $TiO_2$-Geschäft zu erwerben, das zuvor von Venator Materials UK Limited (unter Insolvenzverwaltung) in seinem Werk in Greatham, Vereinigtes Königreich, betrieben wurde ([4]).

(3) Der Erwerb wurde am 23. April 2026 von der britischen Wettbewerbs- und Marktaufsichtsbehörde genehmigt ([5]).

(4) Am 27. April 2026 kündigte die LB Group Co., Ltd. den Abschluss der Übernahme der Produktionsstätte für $TiO_2$-Pigmente in Greatham (Vereinigtes Königreich) und der zugehörigen $TiO_2$-Vermögenswerte von Venator Materials UK Limited (unter Insolvenzverwaltung) an, wobei beabsichtigt wurde, das Geschäft unter der Marke Tioxide zu betreiben ([6]).

(5) Die Übernahme wurde über die Tochtergesellschaft LB Titanium UK Ltd (Unternehmen Nr. 16846918) der LB Group abgeschlossen ([7]), die mit Wirkung vom 27. April 2026 in Tioxide Materials Ltd umbenannt wurde ([8]).

(6) Bei der LB Group handelt es sich um einen chinesischen ausführenden Hersteller, der in der Herstellung und dem Verkauf von $TiO_2$ tätig ist. $TiO_2$, das von der LB Group aus China in die Union ausgeführt wird, unterliegt den mit der Durchführungsverordnung (EU) 2025/4 eingeführten Antidumpingmaßnahmen.

(7) Venator Materials UK Limited war Teil der globalen Venator-Gruppe. Venator ist einer der größten $TiO_2$-Hersteller in Europa und Nordamerika.

([1]) ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1036/oj.
([2]) ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli.reg/2013/952/oj.
([3]) Durchführungsverordnung (EU) 2025/4 der Kommission vom 17. Dezember 2024 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Titandioxid mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L, 2025/4, 9.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/4/oj).
([4]) Decision on relevant merger situation and substantial lessening of competition (https://assets.publishing.service.gov.uk/media/6a213226730aece621f098e6/Full_text_decision.pdf).
([5]) https://www.gov.uk/cma-cases/lb-group-slash-venator-uk-tio2-assets-merger-inquiry#cma-clearance-decision.
([6]) https://www.lomonbillions.global/lb-group-completes-the-acquisition-of-venator-manufacturing-site/.
([7]) Venator Materials UK Ltd (in administration) completes sale of Greatham site and its associated $TiO_2$ assets to LB Group – Venator (https://www.venatorcorp.com/media/media-centre/2026/27-04-2026).
([8]) https://find-and-update.company-information.service.gov.uk/company/16846918.

(8) Da für die Einfuhren von $TiO_2$ mit Ursprung im Vereinigten Königreich keine Antidumpingzölle gelten, hielt es die Kommission zur besseren Überwachung der aus den Produktionsanlagen der LB Group stammenden Einfuhren für angemessen, die Durchführungsverordnung (EU) 2025/4 durch Hinzufügung eines neuen TARIC-Zusatzcodes für Tioxide Materials Ltd zu ändern.

(9) Um eine genauere Überwachung der Einfuhren von $TiO_2$ aus dem Vereinigten Königreich zu gewährleisten und die Granularität der Daten zu verbessern, hält es die Kommission für erforderlich, TARIC-Zusatzcodes für folgende Unternehmen einzuführen:

— Tioxide Materials Ltd,

— Tronox Pigments UK Limited, ein mit Tronox Pigments Holland B.V. (einem der im Rahmen der Durchführungsverordnung (EU) 2025/4 in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller) verbundenes Unternehmen, das einer der $TiO_2$-Hersteller im Vereinigten Königreich ist,

— alle übrigen Hersteller im Vereinigten Königreich.

(10) Diese neuen TARIC-Zusatzcodes werden es der Kommission ermöglichen, die Entwicklung der Einfuhren von $TiO_2$ in die Union angemessen zu überwachen, insbesondere die $TiO_2$-Einfuhrströme aus dem Vereinigten Königreich, für die keine Antidumpingmaßnahmen gelten, im Vergleich zu den Einfuhren der Antidumpingmaßnahmen unterliegenden betroffenen Ware. Um die Verfügbarkeit der Daten sicherzustellen, werden die Einfuhren von $TiO_2$ überwacht.

(11) Nehmen die $TiO_2$-Ausfuhren der im Vereinigten Königreich ansässigen Unternehmen in die Union und gleichzeitig auch ihre in das Vereinigte Königreich getätigten Einfuhren im Rahmen der TARIC-Codes 2823 00 00 10, 2823 00 00 30, 3206 11 00 10 und 3206 11 00 30 oder entsprechender künftiger Codes erheblich zu, so kann die Kommission prüfen, ob dieser Anstieg möglicherweise mit einer Umgehung im Sinne des Artikels 13 der Verordnung (EU) 2016/1036 zusammenhängt, und eine Untersuchung nach Artikel 13 Absatz 3 der genannten Verordnung einleiten.

(12) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1036 eingesetzten Ausschusses und der Stellungnahme des gemäß Artikel 285 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 eingesetzten Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/4 wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Für die angegebenen Hersteller werden folgende neue TARIC-Zusatzcodes erstellt:

| | | |
|---|---|---|
| Vereinigtes Königreich | Tioxide Materials Ltd | 88ET |
| Vereinigtes Königreich | Tronox Pigments UK Limited | 88EU |
| Vereinigtes Königreich | Alle übrigen ausführenden Hersteller | 8999“ |

*Artikel 2*

(1) Einfuhren im Rahmen der in Artikel 1 genannten TARIC-Codes oder im Rahmen entsprechender künftiger Codes, die ihren Ursprung im Vereinigten Königreich haben, unterliegen der Überwachung gemäß Artikel 56 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013, damit die Kommission die statistische Entwicklung der Einfuhren von Titandioxid verfolgen kann, um sicherzustellen, dass die mit der Durchführungsverordnung (EU) 2025/4 eingeführten Antidumpingmaßnahmen nicht umgangen werden.

(2) Die mit Absatz 1 eingeführten Überwachungsmaßnahmen werden eingestellt, wenn der Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Titandioxid mit Ursprung in der Volksrepublik China aufgehoben wird oder ausläuft.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. September 2026

*Für die Kommission*
*Die Präsidentin*
Ursula VON DER LEYEN